



## Premium Service

abgeschlossen zwischen:

Kundendaten	Maklerdaten
Anrede: .....	 <p>HFVB Michael Fuchs Saubach 7 8323 Petersdorf II mailto: <a href="mailto:office@hfvb.at">office@hfvb.at</a> home: <a href="http://www.hfvb.at">www.hfvb.at</a></p>
Name: .....	
Strasse: .....	
PLZ / Ort: .....	
Geb. Datum: .....	

Hiermit bestelle ich das

- Premium Service  
 Standard Service

Variante:                    o Single                    o Family                    o Firma/Landwirte (individuelle Vereinbarung):

Beginn: 01.01. .... Kosten: € .....

Ich erkläre mich mit den **Datenschutzinformationen** einverstanden und habe diese gelesen.  
Nachzulesen unter der Homepage: [www.hfvb.at/agbdatenschutz](http://www.hfvb.at/agbdatenschutz)

### SEPA Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **His Fidelity Versicherungsmakler e.U. Inh. Michael Fuchs** Zahlungen von meinem Konto mittels Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Geldinstitut an, die von **His Fidelity Versicherungsmakler e.U. Inh. Michael Fuchs** auf mein Konto gezogenen Lastschriften bzw. SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin/Wir sind einverstanden, die Informationen der Lastschrift mit der Polizze, jedoch spätestens einen Werktag vor dem Bankeinzug zu erhalten.

<b>Zahlungsempfänger:</b>
<b>His Fidelity Versicherungsmakler Michael Fuchs e.U. (FN 403246i)</b>
<b>Saubach 7</b>
<b>8323 Petersdorf II</b>
<b>Creditor-ID: AT86ZZZ00000041844</b>

<b>Name und Adresse des Kontoinhabers:</b>
<b>Name:</b>
<b>Adresse:</b>
<b>IBAN:</b>
<b>BIC:</b>
<b>Bank:</b>

.....  
Ort, Datum

.....  
Auftraggeber/Klient/Kunde

.....  
Makler

## Vertragsbedingungen:

### 1. Allgemeines

1.1. Vertragspartner des Premium Service (im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) sind der Versicherungsmakler (im Folgenden als „VM“ bezeichnet) und der Klient (im Folgenden als „KL“ bezeichnet).

1.2 Dieser Vertrag ergänzt die bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen dem VM und dem KL. Mit diesem Vertrag erbringt der VM gegenüber dem KL zusätzliche, unter Punkt 3 spezifizierte Dienstleistungen.

1.3 Damit gegenständlichem Produkt u.a. Versicherungsleistungen vertrieben werden, sind sämtliche Informations- und Dokumentationspflichten, die bestehenden Rechtsvorschriften vorsehen, einzuhalten.

### 2. Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

2.1. Die Vertragsdauer des Vertrages beträgt ein Jahr und kann jederzeit zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer ohne Kündigungsfrist vom KL durch eine schriftliche Mitteilung oder durch Zurücklegung durch den VM mit sofortiger Wirkung beendet werden. Erfolgt keine Beendigung, so liegt nach Ablauf der Vertragsdauer ein Vertrag auf unbestimmte Zeit vor. Eine Beendigung des Vertrages ist auf jeden Fall automatisch mit Kündigung oder Stornierung des letzten vom VM vermittelten Versicherungsvertrags gegeben.

2.2. Im Fall des Todes des KL endet dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung.

2.3. Die Valorisierung der vereinbarten Gebühr unterliegt im Ermessen des VM.

### 3. Leistungen aus dem Vertrag

Der KL hat für die Dauer dieses Vertrages Anspruch auf die Erbringung der nachstehenden Leistungen. Der KL wurde auf die grundsätzliche Möglichkeit hingewiesen, einzelne Leistungen dieses Vertrages auch gesondert und unabhängig voneinander zu erwerben.

#### 3.1. Zugang zur Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS)

Im Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten in der Wirtschaftskammer Österreich ist eine Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) eingerichtet. Diese Institution ist gemäß Punkt 1.1 der Satzung (Beilage /3) zur außergerichtlichen Konfliktlösung im rechtlichen Dreiecksverhältnis Versicherer – Versicherungskunde – Versicherungsmakler – berufen. Der VM übernimmt die Verpflichtung, den KL im Falle der Beauftragung durch den KL im Sinne des Punktes 3.1.2 lit b zu vertreten und all seine in der Satzung festgelegten Antragsrechte im Sinne des KL auszuüben. Dabei kann es sich um Streitigkeiten in Deckungsfragen, über Existenz oder Inhalt von Versicherungsverträgen, Prämienangelegenheiten oder Schadenersatzansprüche handeln.

#### 3.2. Leistungen im Schadenfall

Der VM bietet dem KL Unterstützung im Schadenfall durch sachkundige Beratung. Nach Übermittlung der Schadenmeldung durch den KL prüft der VM vorab, ob der Schaden gedeckt ist, und prüft die Schadenmeldung auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Der VM ist erster Ansprechpartner des KL und wahrt dessen Interessen in der Schadenabwicklung. Er hat dem KL bei der Verfassung der Schadenmeldung beizustehen, ihm bei seinen Verhandlungen mit dem Versicherungsunternehmen zu assistieren oder – je nach Maklervollmacht - den KL zu vertreten. Im Gegenzug verpflichtet sich der KL, den VM unverzüglich nach Kenntnis eines Schadens zu verständigen, alle Vorkehrungen zur Schadenminderung zu treffen und dem VM alle für eine Schadenabwicklung notwendigen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

#### 3.3. Periodische Überprüfung bestehender Versicherungsverträge/ Versicherungsvergleiche

Der VM verpflichtet sich, in periodischen, mit dem KL zu vereinbarenden Intervallen, die bestehenden Versicherungsverträge nach eingehender Analyse der Risikosituation zwecks Gestaltung eines bestmöglichen, den individuellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes zu unterbreiten. Ergeben sich Veränderungen in der Sphäre des KL, welche die individuelle Risikosituation betreffen, verpflichtet sich der KL, den VM zu informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, den Versicherungsschutz an die geänderte Risikosituation anzupassen. Anlassbezogene Betreuungstermine sind in diesem Vertrag inkludiert.

#### 3.4. Betreuung von Fremdverträgen

Die Betreuung von Fremdverträgen ist von diesem Vertrag umfasst. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gem. Punkt 3.2. (Professionelle Unterstützung im Schadenfall) und Punkt 3.3. (Periodische Überprüfung bestehender Versicherungsverträge/Versicherungsvergleiche) gelten auch für Fremdverträge. Das sind solche Versicherungsverträge, die nicht vom VM vermittelt wurden. Eine Haftung des VM für bestehende Deckungslücken in Fremdverträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 3.5. Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen Haftpflichtversicherer

Der VM bietet professionelle Hilfestellung, für den Fall, dass der KL Schadenersatzforderungen gegen allfällige Haftpflichtversicherer von Schädigern geltend machen kann.

## 4. Pflichten des Klienten

### 4.1. Informationspflicht

Der KL hat dem VM alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der VM die Leistungen von Punkt 3.2 bis 3.4 erfüllen kann. Insbesondere hat der KL den VM über sämtliche für die Versicherungsdeckung relevanten Umstände und Veränderungen, die seine persönliche und/oder betriebliche Risikosituation betreffen, umgehend schriftlich zu informieren.

### 4.2. Verständigungspflicht im Schadenfall

Der KL hat den VM unverzüglich nach Kenntnis eines Schadenereignisses zu verständigen, weiters alle Vorkehrungen zur Schadenminderung zu treffen und dem VM alle für eine Schadenabwicklung notwendigen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Eine Haftung für Schäden aufgrund mangelnder oder unvollständiger Angaben des KL ist ausdrücklich ausgeschlossen und wird vom VM nicht übernommen.

### 4.3. Zahlungspflicht

Der KL nimmt zur Kenntnis, dass der VM seine Leistungen gemäß Punkt 3. auf Basis einer Kombination aus Provision sowie einer anderen Art von Vergütung gemäß § 1 Abs 9 Z 10 lit c Landesregeln für Versicherungsvermittlung erbringt. Der KL verpflichtet sich zur Zahlung der in der Vereinbarung festgelegten Gebühr. Die Jahresgebühr gilt für den Leistungszeitraum vom Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum darauffolgenden Jahresersten des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Jahresgebühr ist einmalig pro Jahr zu entrichten. Eine unterjährige Kündigung ist jederzeit möglich, eine aliquote Rückverrechnung des Jahresbeitrages erfolgt jedoch nicht.

## 5. Haftung des Versicherungsmaklers

Ist der KL Unternehmer, haftet der VM nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Pflichten aus diesem Vertrag durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 6. Zahlungsabwicklung

### 6.1. Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschriftmandat

Bei Konsumenten wird ausdrücklich und ausschließlich die Zahlungsart „Lastschrift“ vereinbart und durch den KL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Bei Unternehmen ist auch eine jährliche Zahlweise per Zahlschein möglich.

### 6.2. Zahlungsverzug

Der KL hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einziehung mittels SEPA-Lastschriftmandat durchgeführt werden kann. Durch Verschulden des KL entstehende Rücklastgebühren und/oder Mahnkosten sind vom KL zu tragen.

## 7. Rücktrittsrecht bei Verbrauchern

7.1. Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der KL berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des VM oder bei einem Stand auf einer Messe von diesem Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen dieses Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des VM, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

7.2 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags, wird die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Ist der KL Unternehmer, wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

### 8.2. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Versicherungsmaklers. Gerichtsstand ist das an diesem Ort sachlich zuständige Gericht. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt. Anzuwenden ist österreichisches Recht.

### 8.3. Datenschutz

Der VM verarbeitet die personenbezogenen Daten des KL ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSGVO, DSG, TKG 2003). „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen, beispielsweise Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, KFZ-Kennzeichen oder auch die Polizzennummer.

Der KL nimmt zur Kenntnis, dass es im Rahmen der Auftragserfüllung bzw. zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des VM zur (automationsunterstützten) Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt und bestätigt, vom VM über die Datenverarbeitung informiert worden zu sein.

### 8.4 Verschwiegenheitspflicht

Der VM ist verpflichtet, alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den KL bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der KL ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder den VM in Versicherungsangelegenheiten gesetzliche Auskunftspflichten treffen. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des VM (insbesondere Ansprüche auf Provision oder Gebühr) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den VM (insbesondere Schadenersatzansprüche des KL oder Dritter gegen den VM) notwendig ist, ist der VM von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Der VM überbindet diese Verschwiegenheitspflicht auf seine Mitarbeiter.

### 8.5. Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden über den VM können beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010 Wien, [www.bmdw.gv.at](http://www.bmdw.gv.at), eingebracht werden. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzinstitutionen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler werden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht.